

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Westendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 06.08.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Westendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Westendorf vom 31.01.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält erfolgende Fassung:

„(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte für die gesamte Nutzungsdauer für	
den Erwerb einer Einzelgrabstätte für Erwachsene	270,00 Euro,
den Erwerb einer Familiengrabstätte mit einer Grabstelle	295,00 Euro,
den Erwerb einer Familiengrabstätte mit zwei Grabstellen	590,00 Euro,
den Erwerb einer Familiengrabstätte mit drei Grabstellen (ab 2,50 m Breite)	740,00 Euro,
den Erwerb einer Urnengrabstätte im Friedhof Westendorf	295,00 Euro,
den Erwerb einer Urnengrabstätte mit Grabplatte	910,00 Euro,
den Erwerb einer Urnennische Typ „A“ (Friedhof Westendorf)	380,00 Euro,
den Erwerb einer Urnennische Typ „B“ (Friedhof Westendorf)	340,00 Euro,
den Erwerb einer Urnennische Typ „C“ (Friedhof Westendorf)	420,00 Euro.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Beschriftung der Grabplatte für die Urnengräber wird durch die Gemeinde veranlasst. Die entstandenen Kosten werden weiterverrechnet.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Bereitstellung der Abdeckplatte der Urnennischen im Friedhof Westendorf werden die tatsächlich entstandenen Kosten weiterverrechnet.“

d) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden zu Absätze 4, 5 und 6.

2. § 6 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen
- | | |
|----------------------|-------------|
| a) eines Urnengrabes | 90,00 Euro, |
| b) einer Urnennische | 60,00 Euro, |
- (2) Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einer Urnennische zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung in einem Erdgrab 115,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt einschließlich Aufbahrung und Dienste des Leichenbesorgers 205,00 Euro.
- (4) Die Gebühr je Kerze beträgt 3,00 Euro.“

3. § 7 Absätze 2 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

- „(2) Abräumen, wenn kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden ist oder die Gemeinde zur Abräumung beauftragt wird:
- | | |
|--|--------------|
| a) eines Einzel-, Familiengrabes mit 1 Grabstelle oder eines Urnengrabes | 340,00 Euro, |
| b) eines Familiengrabes mit 2 oder 3 Grabstellen | 455,00 Euro. |
- (3) Räumung einer Urnennische 115,00 Euro.
- (4) Räumung eines Urnengrabes mit Grabplatte 115,00 Euro.
- (5) Umschreibung einer Graburkunde bei Wegfall des Nutzungsberechtigten 15,00 Euro.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westendorf, den 06.08.2021
Gemeinde Westendorf

Obermaier
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Westendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) wurde im Amtsblatt „Was gibt's Nui's“ der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf Nr. 16/2021 vom 13.08.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Westendorf, den 16.08.2021

Verwaltungsgemeinschaft Westendorf

Driendl

Stellv. Geschäftsstellenleiter



Auszug aus dem
Beschlussbuch der
Gemeinde Westendorf

für
gegen
den Beschluss

Sitzungstag: 07.07.2021

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 12

Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Die Sitzung war öffentlich.

Ort der Sitzung:
**Bürgerhaus Alpenblick -
Mehrzweckhalle**

Lfd. Nr.: 2

Anwesend: 12

12

0

2. Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie
Friedhofsgebührensatzung
Beratung und Beschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 : 0 Stimmen die in der
Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde
Westendorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung).

Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

12

0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 : 0 Stimmen, die in der
Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Westendorf über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Richtigkeit des Auszugs
mit dem Original wird
festgestellt.

Westendorf,
den 13.07.21



Obermaier

